



## **Forstrevier Bauma-Wila**

### Reglement über die Organisation und den Perimeter

Die

**Politische Gemeinde Bauma**, vertreten durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch die Gemeindepräsidentin und den Gemeindeschreiber,

- Gemeinde Bauma -

und die

**Politische Gemeinde Wila**, vertreten durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber,

- Gemeinde Wila -

schliessen sich zum

#### **Forstrevier Bauma-Wila**

zusammen und legen Organisation und Perimeter des Reviers wie folgt fest:

### **I. Allgemeines**

Rechtliche Grundlage	Art. 1 Dieses Reglement stützt sich auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement bezweckt die Festlegung der Organisation und des Perimeters des Forstreviers Bauma-Wila.

### **II. Organisation**

#### A. Forstrevierkommission

Zusammensetzung	Art. 3 <sup>1</sup> Die Forstrevierkommission setzt sich wie folgt zusammen:  a) der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Sicherheit des Gemeinderates Bauma;  b) der Landwirtschafts- und Forstvorsteher oder die Landwirtschafts- und Forstvorsteherin des Gemeinderates Wila;  c) die Präsidenten oder Präsidentinnen der Waldgenossenschaft Bauma, der Unterhaltsgenossenschaft Wila und des Privatwaldverbands Sternenbergs als Vertreter und Vertreterinnen des Privatwaldes;
-----------------	--

- d) ein Vertreter oder Vertreterin der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission Bauma
- e) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jagd;
- f) der Kreisforstmeister oder die Kreisforstmeisterin.

<sup>2</sup>Der Förster oder die Försterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Protokollführung und  
Sekretariat

Art. 4

Das Protokoll und das Sekretariat werden von der Gemeindeverwaltung Bauma geführt.

Konstituierung

Art. 5

Die Forstrevierkommission konstituiert sich selber. Der Vorsitz steht der Gemeinde Bauma zu.

Sitzungsrhythmus und  
Beschlussfassung

Art. 6

<sup>1</sup>Die Forstrevierkommission tritt mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen einer Gemeinde zusammen.

<sup>2</sup>Die Forstrevierkommission fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Aufgaben

Art. 7

Die Forstrevierkommission ist zuständig für

- a) die Entgegennahme von Informationen des Försters oder der Försterin und allenfalls weiteren zuständigen Personen und Stellen betreffend sämtliche Belange des Forstreviers;
- b) die Prüfung und Bewertung der Informationen und gestützt darauf die Antragstellung zuhanden der zuständigen Behörden und Stellen;
- c) die Beratung und Unterstützung des Försters oder der Försterin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Revieraufgaben;
- d) die Stellungnahme zu wesentlichen Anpassungen des Reglements, namentlich hinsichtlich der Auflösung oder Erweiterung des Reviers;
- e) die Prüfung von Bewerbungsunterlagen von Bewerbern und Bewerberinnen für die Stelle des Försters oder der Försterin und Antragstellung hiezu;



Verantwortung	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup>Der kantonale Forstdienst übt die Aufsicht über den kommunalen Forstdienst aus und hat diesem gegenüber ein direktes fachliches Weisungsrecht.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde Bauma führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde Wila oder der Forstrevierkommission fallen.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 9</p> <p>Der Forstrevierkommission stehen folgende Kompetenzen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erlass des Pflichtenhefts für den kommunalen Forstdienst und den Förster oder die Försterin;</li><li>b) die Bewilligung für in den Voranschlägen der Gemeinden Bauma und Wila enthaltene einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000.00 im Aufgabenbereich;</li><li>c) Erlass von Bestimmungen und Festlegung der Ansätze über die Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte.</li></ul>
<u>B. Revierförster/innen</u>	
Anstellung	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde Bauma stellt zwei Förster oder Försterinnen an.</p> <p>Der Förster oder die Försterin unterstehen der Personalrechtsordnung der Gemeinde Bauma.</p>
Aufgaben	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup>Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Ausübung der forstpolizeilichen Aufsicht;</li><li>b) das Anzeichnen der Holzschläge;</li><li>c) die Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde;</li><li>d) die Beratung der Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen sowie der Waldbenützer und Waldbenützerinnen;</li><li>e) die Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.</li></ul> <p><sup>2</sup>Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes werden durch den Förster oder die Försterin sowie das weitere Personal des kommunalen Forstdienstes wahrgenommen.</p>

<sup>3</sup>Die Forstrevierkommission können dem Förster oder der Försterin im Pflichtenheft weitere Aufgaben übertragen.

Haftung

Art. 12

<sup>1</sup>Die Gemeinde Bauma haftet für den im Forstrevier entstandenen Schaden, der vom Förster oder die Försterin sowie vom weiteren Personal durch rechtswidrige Tätigkeit verursacht worden ist.

Arbeitssicherheit

Art. 13

Die Gemeinde Bauma sorgt dafür, dass die Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz eingehalten werden.

### C. Finanzielles

Vollkostenrechnung

Art. 14

<sup>1</sup>Die Gemeinde Bauma erstellt eine Vollkostenrechnung. Der Vorschlag und die Vollkostenrechnung werden durch die Gemeinde Bauma der Gemeinde Wila zur Genehmigung vorgelegt.

<sup>2</sup>Die Gemeinde Bauma führt die Rechnung und rechnet mit den Revierbeteiligten auf Grund der Vollkostenrechnung und allfälligen weiteren Belegen nach marktüblichen Ansätzen per 31. Dezember ab.

<sup>3</sup>Die Anpassung der Vollkostenrechnung erfolgt ein erstes Mal nach der Anstellung des Försters oder der Försterin und anschliessend bei Bedarf jährlich.

<sup>4</sup>Die Vollkostenrechnung umfasst:

- a) die gesamten Lohnkosten mit Sozialleistungen;
- b) den Personalaufwand mit Aus- und Weiterbildungskosten;
- c) die Drucksachen und Publikationen;
- d) die Anschaffung von Maschinen und Verbrauchsmaterial;
- e) der Unterhalt von Mobiliar und Maschinen;
- f) die Mieten und Benützungskosten;
- g) die Fahrzeugentschädigungen
- h) die Beiträge an die Arbeitskleider
- i) die Verwaltungskosten der Gemeinde Bauma;
- j) allfällige weitere Kosten.

<sup>5</sup>Über spezielle Leistungen und Projekte, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen der Gemeinden hinausgehen, wird separat abgerechnet.

Investitionen	Art. 15 Die Berechnung der Erstinvestition für die Grundausrüstung des Revierförster oder der Revierförsterin und der Arbeitsplätze erfolgt im Rahmen der Anstellung.
Kostentragung	Art. 16 Vollkostenrechnung, die Erstinvestitionen und die Erträge werden im Verhältnis der ins Forstrevier eingeworfenen Waldflächen unter den Gemeinden aufgeteilt.
Kostenanteile	Art. 17 Die Gemeinde Bauma verrechnet der Gemeinde Wila die durch den Forstbetrieb ausgeführten Arbeiten nach den auf der Basis der Betriebsrechnung festgelegten Kostenansätzen und den Stundenrapporten.

#### D. Geschäftsführende Gemeinde

Geschäftsführung	Art. 18 Die Gemeinde Bauma führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit des anderen Revierpartners oder der Forstrevierkommission fallen.
Rechnungsführung	Art. 19 Für den Finanzfluss und die Abwicklung von Holzverkauf, staatlichen Beiträgen an Private etc. wird ein Revierkonto (Durchlaufkonto) durch die Gemeinde geführt.
Subventionen	Art. 20 Allfällige Subventionen werden von der Gemeinde Bauma beantragt.

### **III. Perimeter**

Art. 21  
Am Forstrevier sind folgende Waldflächen beteiligt:

<i>Gemeinde</i>	<i>Waldfläche</i>	<i>Anteil</i>
Bauma	1'465 ha	77.20%
Wila	<u>432 ha</u>	<u>22.80%</u>
Total	1'897 ha	100.00%

Art. 22  
<sup>1</sup>Die Waldflächen der Gemeinde Bauma werden im Plan grün, diejenigen Waldflächen der Gemeinde Wila gelb dargestellt.

<sup>2</sup>Der Plan bildet einen integrierten Bestandteil dieses Reglement.

#### IV. Schlussbestimmungen

Bisherige Abmachungen	<p>Art. 23 Bisherige Abmachungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements für nicht anwendbar erklärt.</p>
Dauer und Beendigung	<p>Art. 24 <sup>1</sup>Dieses Reglement wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup>Unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr kann dieses Reglement auf das Ende einer Amtsperiode des Gemeinderates jeder Gemeinde gekündigt werden.</p> <p><sup>3</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinden kann dieses Reglement durch übereinstimmende Beschlüsse des Gemeinderates jeder Gemeinde jederzeit aufgelöst werden.</p>
Änderungen	<p>Art. 25 <sup>1</sup>Bei wesentlichen Änderungen der rechtlichen Grundlage sind die Gemeinden verpflichtet ein neues Reglement auszuarbeiten. Die Kündigungsfrist gemäss Art. 22 Abs. 2 ist dabei nicht anwendbar.</p> <p><sup>2</sup>Untergeordnete Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung beider Gemeinden und der Schriftform; Nebenabreden bestehen nicht.</p>
Streitigkeiten	<p>Art. 26 <sup>1</sup>Streitigkeiten zwischen den Gemeinden, die sich aus diesem Reglement ergeben und die sich nicht gütlich regeln lassen, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p> <p><sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.</p>
Ausfertigungen	<p>Art. 27 Dieses Reglement wird in vier Exemplaren ausgefertigt; je zwei für die Gemeinde Bauma und für die Gemeinde Wila.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 28 Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Bauma zu diesem Reglement.</p>

Bauma, den 15. Juni 2015

Wila, den **- 8. Juni 2015**

Politische Gemeinde Bauma  
Gemeinderat Bauma

Politische Gemeinde Wila  
Gemeinderat Wila



Marianne Heimgartner  
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm  
Gemeindeschreiber

Felix Moser  
Gemeindepräsident



Balz Zinniker  
Gemeindeschreiber



## **Forstrevier Bauma-Wila; Reglement über die Organisation und den Perimeter; Präzisierungen; Ausführungsbestimmungen**

### Protokoll

Datum	Montag, 31. Oktober 2016
Leitung	Andreas Sudler, Ressortvorsteher Sicherheit Bauma
Anwesend	Hans-Peter Meier, Ressortvorsteher Land- und Forstwirtschaft Wila Werner Temperli, Abteilungsleiter Finanzen und Steuern Bauma Markus Holdener, Finanzsekretär Wila Jürg Küenzi, Förster mbA Rolf Stricker, Förster
Protokoll	Susanne Graf, Stellvertreterin Gemeindeschreiber
Ort	Sitzungszimmer 3. OG
Zeit	8.30 Uhr bis 9.00 Uhr

Die heutige Besprechung zwischen Vertretern der Gemeinden Bauma und Wila findet statt, um offene Fragen betreffend den Ablauf beim Budgetierungsprozess und bei der Erstellung der jeweiligen Jahresrechnung zu klären. Weiter wird geklärt, welche Aufwendungen und Erträge bei der Funktion 810 verbucht werden sollen und was ausgeklammert werden muss.

Seit September 2015 betreiben die Gemeinden Bauma und Wila gemeinsam das Forstrevier Bauma-Wila. Das von der Gemeindeversammlung genehmigte Reglement über die Organisation und den Perimeter regelt die Zusammenarbeit und definiert u.a. den Verteilschlüssel und legitimiert in Art. 14 die Gemeinde Bauma zur Erstellung einer Vollkostenrechnung. In Art. 14 Abs. 4 sind verschiedene Punkte aufgezählt, welche Eingang in die Vollkostenrechnung finden sollen. Die Aufzählung ist nicht vollzählig, so wird z.B. keine Aussage zu den Erträgen gemacht. Die offenen bzw. nicht erwähnten Aufwände und Erträge führen zu Unsicherheiten, welche an der heutigen Besprechung geklärt werden sollen.

### **Vollkostenrechnung**

Für forstliche Arbeiten soll nicht unterschieden werden, ob Arbeiten für die Gemeinde Bauma oder Wila ausgeführt wurden. Alle Aufwendungen und Erträge (auch gemeindeeigene Holzschläge) werden für das Jahr 2016 und fortlaufende Jahr in der Funktion 810 verbucht und nach Erstellung der Jahresrechnung gemäss dem definierten Verteilschlüssel aufgeteilt. Die anwesenden Besprechungsteilnehmer gehen davon aus, dass in einem Jahr die eine Gemeinde von dieser Regelung profitieren wird, im nächsten Jahr dann die andere. Langfristig gesehen wird ein Ausgleich stattfinden. Der Einfachheit halber sprechen sich die Gesprächsteilnehmer daher für dieses Vorgehen aus. Eingeschlossen ist z.B. auch die Kontrolle von Einzelbäumen, Sicherheitsschläge entlang von Gemeindestrassen und jährlich 20 Arbeitsstunden des Försters zugunsten der Unterhaltsgenossenschaft Wila.



Nicht in der Funktion 810 zu verbuchen sind von den Förstern ausgeführte Arbeiten für Neobiota und Feuerbrand. Diese sind den Gemeinden separat in Rechnung zu stellen bzw. im Fall der Gemeinde Bauma werden lediglich 90% der Lohnkosten des Försters in den Jahresrechnungen (Funktion 810) berücksichtigt.

Diese Regelung gilt für das Jahr 2016 und folgende Jahre. Allfällig anders verbuchte Beträge betreffend das Jahr 2015 werden nicht umgebucht.

### **Prozesse Erstellung Budget und Jahresrechnung**

#### Budget

Für die Erstellung des Budgets wird folgendes Vorgehen festgelegt:

- Festlegen der Budgetbeträge an einer gemeinsamen Sitzung der beiden zuständigen Ressortvorstehenden und der Förster
- Erfassen der Budgetbeträge durch die Förster [Anmerkung der Protokollführerin: dies ist nach Umstellung auf Citrix und mit Remote-Zugriff möglich]
- Zustellung des Budgets an die Gemeinde Wila (Ressortverantwortlichen und Finanzsekretär) per E-Mail durch den Abteilungsleiter Finanzen und Steuern bis Anfang August

#### Jahresrechnung

Für die Erstellung der Jahresrechnung wird folgendes Vorgehen festgelegt:

- Erstellen der Jahresrechnung und Information der Gemeinde Wila (Ressortverantwortlichen und Finanzsekretär) bis Mitte Februar
- Jahresrechnung zur Kenntnis via E-Mail den Mitglieder der Forstrevierkommission zustellen

Diese Bestimmungen geltend ergänzend zum von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Reglement und sind entsprechend aufzubewahren bzw. abzulegen.

Bauma, 8. November 2016

Für richtiges Protokoll:  
Gemeinde Bauma

Susanne Graf  
Stellvertreterin Gemeindeschreiber

Verteiler

- alle Gesprächsteilnehmer (per E-Mail)
- 11.03.5